Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 38/1952 (1953)

Artikel: Schulbestrebungen in den Kantonen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-48909

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schulbestrebungen in den Kantonen

Berichterstattung für die Zeit vom 15. November 1951 bis 15. November 1952
von Dr. E. L. Bähler

Die Berichterstattung erstreckt sich auf eine Periode, die in der Hauptsache den Abschluß längst vorbereiteter Gesetzeserlasse und weitere Maßnahmen zur ökonomischen Sicherstellung der aktiven und der pensionierten Lehrerschaft bringt. In die Jahre 1951 und 1952 fallen die Annahme des bernischen Primarschulgesetzes, des freiburgischen Gesetzes über den Mittel- und Sekundarunterricht, des st. gallischen Erziehungsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung der Kantonsschule Zürich-Oberland. Das Zürcher Volksschulgesetz ist noch nicht abstimmungsreif. Zu den im Archiv 1951 erwähnten Schulgesetz-Revisionsplänen der Kantone Luzern und Tessin kommen solche in Schwyz und Glarus.

Der Lehrermangel macht sich noch in einigen Kantonen bemerkbar (Siehe kantonale Kurzberichte). Wie üblich wurden in dieser Berichterstattung für den Gegenwartsstand wie für die Planungen ausschließlich die gesetzgeberischen und organisatorischen Veränderungen im Schulwesen festgehalten.

Kanton Zürich

Das Volksschulgesetz (Siehe Archiv 1951, S. 68) ist immer noch nicht abstimmungsreif. Die Redaktionskommission hat ihre Beratungen abgeschlossen und am 19. Januar 1952 Antrag gestellt. Da sie eine Reihe von Paragraphen materiell abänderte, wurde die Vorlage zur Stellungnahme der kantonsrätlichen Kommission für das Volksschulgesetz übergeben. Auch der kantonale Lehrerverein hat dieser Kommission am 10. Juni 1952 die Abänderungsvorschläge der Lehrerschaft zur Gesetzesvorlage neuerdings unterbreitet. Mit einem Abschluß der parlamentarischen Beratungen vor dem Frühjahr 1953 ist kaum zu rechnen.

Nachdem der Kantonsrat am 26. Mai 1952 die Beratungen über das Gesetz betreffend *Errichtung einer Kantonsschule im Oberland* zu Ende geführt hatte, wurde dieses dem Volk zur Abstimmung vorgelegt und am 5. Oktober 1952 angenommen. Das Gesetz sieht folgende Gliederung vor: 1. Ein *Gymnasium* mit Anschluß an die 6. Primarklasse. Es umfaßt allerdings fürs erste nur die untern Klassen, doch kann diese Abteilung durch Beschluß des

Kantonsrates voll ausgebaut, das heißt bis zur Maturität geführt werden; 2. eine voll ausgebaute *Oberrealschule* mit angegliederter Lehramtsabteilung, anschließend an die 2. Sekundarklasse. Es ist dies eine Kombination von zwei Mittelschultypen, die sich in Winterthur gut bewährt hat (viereinhalb Jahreskurse). 3. Eine *Handelsschule* von drei Jahreskursen mit Diplomabschluß, anschließend an die 3. Sekundarklasse.

Der «Numerus clausus» an den *Lehrerbildungsanstalten* führte zu Diskussionen in der Presse und im Kantonsrat. Gemäß § 7 des Lehrerbildungsgesetzes von 1938 ist der Erziehungsrat beauftragt, «jedes Jahr vor Beginn des Schulkurses den zürcherischen Lehrerbildungsanstalten mitzuteilen, wie viele der neu angemeldeten Schüler nach beendigter Ausbildung auf die Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses rechnen können». Durch diese Planung soll ein gewisses Gleichgewicht zwischen der Zahl der zu besetzenden Lehrstellen und der Zahl der auszubildenden Lehrer angestrebt werden. Auf Grund dieser Bestimmungen setzte der Erziehungsrat im Frühjahr 1952 die Höchstzahlen für die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten wie folgt fest: Unterseminar Küsnacht 60, Seminarabteilung Töchterschule Zürich 20, Lehramtsabteilung Winterthur 24, Evangelisches Seminar 20. Die Zahl der in das Unterseminar Küsnacht, die Lehramtsabteilung Winterthur und das Seminar Unterstraß aufzunehmenden Mädchen sollte dabei einen Viertel der bewilligten Aufnahmen nicht übersteigen. Eine Interpellation im Kantonsrat am 10. März 1952 gab dem Erziehungsdirektor Gelegenheit, über die beabsichtigte Planung, die diesen Maßnahmen zugrunde liegt, zu sprechen. Es wird mit der Wahrscheinlichkeit eines raschen Absinkens des Lehrerbedarfs ab 1957 gerechnet.

Im Schuljahr 1951/52 wurde das Reglement über die Abschlußprüfungen am Unterseminar der *Töchterschule der Stadt Zürich* vom 10. Juli 1941 in dem Sinne abgeändert, daß unter Beibehaltung der bisherigen maßgebenden Prüfungsfächer die Zahl der alljährlich zur Prüfung kommenden Fächer herabgesetzt wurde. Der neue Lehrplan der *Frauenbildungsschule* wurde durch Beschluß der Zentralschulpflege vom 27. März genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 1952/53 in Kraft gesetzt.

Am 27. Oktober 1952 hat der Kantonsrat den Einbau von 10 % der *Teuerungszulagen* in die versicherte Besoldung für das gesamte aktive Staatspersonal beschlossen. Ferner unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Vorlage über die Festsetzung der Teuerungszulagen an das Staatspersonal ab 1. Januar 1953. Die Teuerungszulagen sollen unverändert auf 17 % der gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Grundbesoldungen festgesetzt bleiben.

Kanton Bern

Am 1. April 1952 trat das neue Primarschulgesetz, das am 2. Dezember 1951 vom Volk angenommen worden war, in Kraft. Es ist weitgehend das Werk von Erziehungsdirektor Dr. Markus Feldmann. Über seine Neuerungen siehe Archivbericht 1951 (S. 72f.). Auf Grund dieses Gesetzes sind nun

eine ganze Reihe von Dekreten, Reglementen und Verordnungen zu erlassen. Für die wichtigsten Ausführungsbestimmungen lagen Ende 1951 bereits die Entwürfe vor.

Weiter sind folgende Neuerlasse von allgemeiner Bedeutung: Beschluß des Regierungsrates betreffend den obligatorischen Rücktritt der Lehrkräfte auf das 70. Altersjahr. Beschluß des Großen Rates betreffend die Übernahme des Haushaltungslehrerinnenseminars Pruntrut durch den Staat. Dekret über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage für das Jahr 1951 an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen vom November 1951 (3 % der Barbesoldung, Kinderzulage von 30 Fr.), sowie über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1952 an die Rentenbezüger der Hilfskasse und der Lehrerversicherungskasse.

Das kantonale Haushaltungslehrerinnenseminar Bern hat ab Frühjahr 1952 seine von der Stadt Bern vorläufig zugewiesenen Räume in Bern bezogen. Die Arbeiten für einen Seminarbau sind im Gang. Die Erziehungsdirektion veranstaltete einen sechswöchigen Kurs (Okt./Nov. 1951) zur Einführung in den bernischen Unterrichtsplan für Haushaltungsunterricht an den bernischen Schulen für Haushaltungslehrerinnen mit außerkantonalem Patent (Maßnahme zur Überbrückung der Auswirkungen des Patentschutzes).

Das neue Reglement des deutschsprachigen Seminars erhielt am 28. Dezember 1951 die regierungsrätliche Genehmigung. Es bringt eine Reorganisation des *Lehrerseminars Bern-Hofwil*. Die Kompetenzen des Direktors, der seinen Amtssitz im Internat bekommt, wurden erweitert, der bisherige Vorsteher des Internats wurde durch einen Internatsleiter und Verwalter ersetzt. Die Abänderungen traten am 1. April 1952 in Kraft.

Dem kantonalen *Technikum in Biel* wurde als neunte Abteilung die Schweizerische *Holzfachschule* in Biel angegliedert. Sie wurde im Laufe des Sommers 1952 in Betrieb gesetzt. Die Vorstudien gehen auf das Jahr 1942 zurück. Von der Aufsichtskommission des kantonalen *Technikums in Burgdorf* wurde 1951/52 die vollständige Revision des Lehrplans beschlossen. Die Revisionsbestrebungen sind im Gang.

Der Große Rat des Kantons Bern hat auf Initiative des kantonalen Jugendamtes und auf Grund einer mit der Gemeinde Bern getroffenen Vereinbarung die Einrichtung einer *psychiatrischen Beobachtungsstation* für Jugendliche in dem der Stadt Bern gehörenden Gutshof Enggistein bei Worb beschlossen. Sie wird ärztlich von einem Psychiater der nahen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen betreut.

Kanton Luzern

Der Erziehungsrat befaßte sich anfangs 1952 mit der Frage des Erlasses einschränkender Bestimmungen über die Aufnahme in die Seminarien. Vorläufig soll den ins Alter der Berufswahl tretenden jungen Leuten Zurückhaltung in der Wahl des Lehrerberufes empfohlen werden.

Kanton Uri

Seit 10. November 1950 genießt der Typus B am kantonalen Kollegium Karl Borromäus die bundesrätliche Anerkennung.

Kanton Schwyz

Für den Handarbeitsunterricht der Mädchen wurde 1951 ein neuer Lehrplan herausgegeben.

Der Kantonsbeitrag an die Kleinkinderschulen ist durch den Kantonsratsbeschluß vom 18. Juli 1951 wie folgt erhöht worden:

a. Der Pauschalbetrag von 50 Fr. auf 100 Fr.

b. der Beitrag pro Schulkind von 2 Fr. auf 3 Fr.

Die Teuerungszulagen für das Jahr 1952 an die Lehrerschaft wurden für das weltliche Lehrpersonal um je 500 Fr., für die Lehrschwestern um je 300 Fr. und die Kinderzulagen um je 60 Fr. erhöht.[1]

Im Gang sind die Vorarbeiten für ein neues Schulgesetz, das die Schulorganisation von 1877 ersetzen soll. Ein Entwurf liegt vor.

Kanton Obwalden

Das am 1. Januar 1949 in Kraft getretene Schulgesetz hat für alle Schulstufen Neuerungen gebracht: 1. Für die Primarschule a. den Ausbau der 7. Primarklasse zum Ganzjahreskurs; b. Die Verlängerung der Schulpflicht für die Sitzengebliebenen; c. Die Reduktion der Klassenbestände; d. Die neuen Lehrpläne; e. Die vermehrte Sozialfürsorge. – 2. Die Einführung der Fortbildungsschule für die männliche Jugend (allgemeine und landwirtschaftliche, beide mit 3 Winterkursen zu je 80 Schulstunden.)

Die vom Obwaldner Lehrerverein angeregte Schaffung einer Erziehungsberatungsstelle ist im Frühjahr 1952 verwirklicht worden.

Kanton Glarus

Der Kanton Glarus befaßt sich mit den Vorarbeiten zu einem neuen Schulgesetz. Die Schulräte der Gemeinden und der Vorstand des Glarner Lehrervereins sind ersucht worden, ihre Wünsche und Anregungen bis zum 1. November 1952 einzubringen.

Kanton Zug

1951 wurden keine das Erziehungswesen betreffenden Gesetze oder Verordnungen erlassen. Doch hat der Erziehungsrat dem Regierungsrat eine Vorlage über die Abänderung des Schulgesetzes betreffend Schullokale, Schulgeräte und Schulbücher unterbreitet. Ferner beauftragte der Erzie-

---

[1] Für 1953 wurden nochmalige Erhöhungen beschlossen.

hungsrat den Regierungsrat, es sei das Mädchenturnen als obligatorisches Schulfach einzuführen. Die Gültigkeit des provisorischen Lehrplans für die Kantonsschule wurde bis 15. September 1953 verlängert, da für die definitive Festlegung mindestens eine vierjährige Erfahrung vorliegen sollte.

Am 16. Oktober 1952 verabschiedete der Kantonsrat das Lehrerpensionsgesetz. Da die Pensionskasse einen Fehlbetrag aufweist, mußten die Beiträge erhöht werden. Die Altersgrenze wurde für Lehrer vom 63. auf das 65., für die Lehrerinnen vom 58. auf das 62. Altersjahr erhöht. Das Maximum wird nach dem 35. Dienstjahr erreicht.

Kanton Freiburg

Das Gesetz über den Mittelschul- und Sekundarunterricht vom 14. Februar 1951 beschränkt sich weitgehend auf die prinzipiellen Grundsätze und verweist die Einzelbestimmungen auf das Anpassungsreglement. Es sieht unter anderm eine bessere Verteilung der finanziellen und administrativen Leistungen vor.

Am 1. Januar 1951 ist das neue Pensionsgesetz in Kraft getreten, durch welches die Pensionen erhöht wurden. Gleichzeitig jedoch ist auch die Zahl der Dienstjahre erhöht worden. Die Lehrer können nach dem erfüllten 61., die Lehrerinnen nach dem erfüllten 58. Altersjahr in den Genuß der Pension gelangen. Sie beträgt 60 % des versicherten Gehaltes.

Kanton Solothurn

Am 9. November 1952 wurde in der Volksabstimmung die erste Vorlage über die Kreditbewilligung von 2250000 Fr. für die Vollendung des Kantonsschulneubaues angenommen.

In der Novembersession 1951 hat der Kantonsrat einen Beschluß über die Teuerungsbeihilfe an Rentenbezüger staatlicher Pensionskassen mit ungenügendem Einkommen in den Jahren 1952 und 1953 gefaßt, der am 30. März 1952 vom Volk angenommen wurde. Anspruch auf die Teuerungsbeihilfe haben Rentenbezüger der staatlichen Pensionskassen, wenn ihr Gesamteinkommen als Haushaltführende 4000 Fr. oder als Nichthaushaltführende 2500 Fr. nicht übersteigt. Gewährt werden eine Grundzulage von 500 Fr., eine Haushaltzulage von 300 Fr. und eine Kinderzulage von 120 Fr.

Der Regierungsrat beantragt im November 1952, es sei dem Staatspersonal für das ganze Jahr 1952 eine Teuerungszulage von 71 % auszurichten. Die gleiche Zulage wird auch für 1953 beantragt, ebenso eine Kinderzulage von 150 Fr. Ferner sollen die Gehaltsminima der Primar- und Bezirkslehrer und der Arbeitslehrerinnen erhöht werden wie folgt: a. Für Primarlehrer und -lehrerinnen um 400 Fr., das heißt auf 7700, bzw. 7200 Fr.; b. Für Bezirkslehrer und -lehrerinnen um 500 Fr., das heißt auf 10000 Fr. pro Jahr; c. Für die Arbeitslehrerinnen soll die Jahresstunde um 10 Fr. oder auf 200 Fr.

höher angesetzt werden. Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat um Bewilligung des erforderlichen Nachtragkredites für das Jahr 1952. Auch für 1953 sollen diese Ansätze angewendet werden.[1]

Die Frage der Lehrerbildungsreform ist noch nicht viel weiter gediehen. An der Kantonaltagung der Solothurnischen Lehrerschaft am 6. September 1952 referierte Seminardirektor Waldner über die Planung. Vorgesehen ist ein Unterseminar mit humanistischer Bildung und ein Oberseminar mit vornehmlich beruflicher Schulung. Die Seminarbildung soll an das 3. Bezirksschuljahr anschließen und fünf Jahre umfassen (3½ Jahre Unterseminar, 1½ Jahre Oberseminar).

Kanton Baselstadt

Im August 1950 wurde das von der Medizinischen Fakultät unterbreitete Projekt über den Ausbau der Neurologischen Poliklinik in der Form der Schaffung einer staatlichen Neurologischen Poliklinik grundsätzlich vom Regierungsrat genehmigt. Der Große Rat bewilligte die erforderlichen Kredite am 19. Juli 1951. Die medizinischen Universitätsinstitute haben mit der Schaffung und der Betriebsaufnahme der Neurologischen Universitätspoliklinik am 1. Oktober 1952 eine wesentliche Bereicherung erfahren.

1951 wurden die Stipendienansätze erhöht:

a. an Schüler im 9. Schuljahr auf 300 Fr. (bisher 200)
   an Schüler im 10. Schuljahr auf 375 Fr. (bisher 250)
   an Schüler im 11. Schuljahr auf 450 Fr. (bisher 300)
   an Schüler im 12. Schuljahr auf 525 Fr. (bisher 350)
b. an erwachsene Bewerber (Studierende an Hochschulen, Techniken usw.) bis zu 2000 Fr. im Jahr, ausnahmsweise bis zu 3000 Fr. (bis jetzt obere Grenze 1000 bis 1200 Fr.).

Der Regierungsrat genehmigte am 14. November 1952 den vom Finanzdepartement vorgelegten Ratschlagsentwurf betreffend die Gewährung von *Teuerungszulagen* an das aktive und das pensionierte Staatspersonal sowie an Bezüger von Hinterlassenenrenten aus der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals für das Jahr 1953 zur Weiterleitung an den Großen Rat.

Kanton Baselland

Das Gesetz über das Pflegekinderwesen und die Kinder- und Erziehungsheime vom 24. September 1951 wurde am 18. November 1951 in der Volksabstimmung angenommen. Es bildet die Grundlage für die staatliche Aufsicht über die Pflegekinder, verbessert die ökonomische Lage der Heimleiter- und -lehrer und sichert den unter das Gesetz fallenden Anstalten größere Staatsbeiträge zu. Es trat auf 1. Januar 1952 in Kraft.

---

[1] Die bisherigen Gehaltsansätze basieren auf dem Kantonsratsbeschluß vom 10. Oktober 1951, dessen Ansätze auch für 1952 beibehalten wurden.

Schulen. Auf Grund einer Bestimmung des Schulgesetzes wird erstmals an der Realschule Liestal vom Beginn des Schuljahres 1952/53 ein Klassenzug als Progymnasium geführt, damit das Doppelziel der Realschule besser erfüllt werden kann. In Allschwil ist die zweite Hilfsschule eröffnet worden (eine solche besteht schon in Pratteln). Die moderne Verkäuferinnenschule am genossenschaftlichen Seminar wurde nach 19jährigem Bestehen im Frühjahr 1952 aufgehoben und besteht nun weiter als genossenschaftliche Haushaltungsschule.

Planungen. Der Regierungsrat hat am 21. Oktober 1952 eine Kommission für das Studium der Frage eines kantonalen Lehrerseminars bestellt. Das Schulinspektorat ist beauftragt worden, zunächst die notwendigen Unterlagen zu beschaffen und dann der Kommission einen ersten Entwurf für die Schaffung eines kantonalen Lehrerseminars vorzulegen. Geplant ist auch der Ausbau und die Verlegung der landwirtschaftlichen Schule.

Kanton Schaffhausen

Am 15. September 1952 stimmte der Große Rat einer Vorlage des Regierungsrates zu, wonach mit Wirkung ab 1. April 1952 weitere 20 % der Grundbesoldung (jetzt 140 %) in die kantonale Pensionskasse eingekauft werden sollen (Rente 52 %). Den kantonalen Beamten (eingeschlossen Lehrer aller Stufen) wurde gestützt auf den Großratsbeschluß vom 3. Dezember 1951 mit Wirkung ab 1. August 1951 eine Erhöhung der Teuerungszulagen gewährt. Durch Großratsbeschluß vom 8. Dezember 1952 werden mit Wirkung ab 1. Oktober 1952 die Teuerungszulagen neu geordnet. Auch die Rentner sind bis zu einer gewissen Einkommensgrenze einbezogen.

Geplant ist die Erneuerung des Besoldungsgesetzes.

Kanton Appenzell Außerrhoden

Die Landsgemeinde nahm am 27. April 1952 eine Revision des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen an. Revidiert wurden Art. 2, Abs. 1, Art. 3, Abs. 1 und Art. 5, Abs. 1. Der neue Absatz 1 des Artikels 2 regelt die kantonalen Zuschüsse wie folgt:

	Grundzulage	Dienstalterszulage
Primarlehrer, Sekundarlehrerin	600	900
Primarlehrerin	450	720
Sekundarlehrer	800	900
Arbeitslehrerin (pro wöchentlicher Jahresstunde)	12	18

Voraussetzung für die Auszahlung der kantonalen Zuschüsse sowie die Subventionen an die Besoldung der Hauswirtschaftslehrerinnen bildet die Ausrichtung der nachstehend verzeichneten Minimalbesoldungen durch die Gemeinden.

	Grundzulage	Dienstalterszulage
Primarlehrer	5400	1000
Primarlehrerin	4800	800
Sekundarlehrer	6600	1000
Sekundarlehrerin	5600	800
Arbeitslehrerin pro Jahresstunde	150	30
Hauswirtschaftslehrerin pro Jahresstunde	170	40

Infolge des bestehenden Lehrermangels wurde grundsätzlich beschlossen, die am st. gallischen Lehrerseminar abgelegte Patentprüfung anzuerkennen. Stipendiaten, die das st. gallische Lehrerseminar besucht und dort die Prüfung abgelegt haben, brauchen die Patentprüfung in Kreuzlingen nicht mehr zu bestehen.

Kanton Appenzell Innerrhoden

Am 27. November 1951 wurden die revidierten Artikel der Verordnung für die Fortbildungsschule vom Großen Rat ohne Änderung angenommen. Danach sind die in der Landwirtschaft tätigen Jünglinge zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule während eines Wintersemesters und der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen während zwei Wintersemestern verpflichtet.

Kanton St. Gallen

Das neue, am 5. März vom Großen Rat verabschiedete Erziehungsgesetz ist am 7. April 1952 in Kraft getreten, nachdem die Frist für das fakultative Referendum unbenützt abgelaufen war. (Näheres im Archiv 1951, S. 82, und Archiv 1949, S. 117f.) Ebenso ist am 8. Juli 1952 die neue Schulordnung erlassen worden. Der Erziehungsrat revidierte am 25. Februar 1952 die Promotionsordnung für die Kantonsschule, die auf den Beginn des Schuljahres 1952/53 in Kraft trat.

Der Lehrermangel auf der Primarschulstufe hält an. Alle Klassen des Lehrerseminars Rorschach wurden 1951 mit hohen Schülerzahlen doppelt geführt, und es ist vorgesehen, die 3. Seminarklasse 1953 in drei Parallelen zu führen.

Kanton Graubünden

Der Entwurf für die Erneuerung der Schulordnung der Kantonsschule wurde dem Erziehungsdepartement vorgelegt. Der Große Rat behandelte in der Maisession in zustimmendem Sinne die ihm vom Kleinen Rat vorgelegte Botschaft über den «Ausbau des Bündner Lehrerseminars» (Archiv 1951, S. 83).

Im Oktober 1952 wurde die Vorlage eines Lehrerbesoldungsgesetzes in der Volksabstimmung verworfen.

Kanton Aargau

Es liegt seit 9. Juni 1952 eine Vorlage des Regierungsrates vor über Staatsbeiträge an Schulbauten der Gemeinden und Unterstützung der gemeinnützigen Erziehungsanstalten. Sie macht die Leistung von zusätzlichen Beiträgen abhängig von einem Gemeindesteuerfuße von 15 %.

Gestützt auf die Staatsverfassung und das Schulgesetz hat der Aargauische Große Rat am 11. März 1952 eine Neuordnung der kantonalen Frauenschulen und des landwirtschaftlichen Bildungswesens beschlossen. Es handelt sich um ein umfassendes Bauprogramm, das allen in Frage kommenden Schulen zu ihrem Recht verhelfen soll. Das Lehrerinnenseminar Aarau und die ihm angeschlossene Töchterschule sollen ein eigenes Schulgebäude erhalten. Die landwirtschaftliche Schule Brugg-Lenzburg soll aufgehoben werden. An ihrer Stelle sollen die neuen Schulen treten: Liebegg, Muri und Frick. Das durch diese Dezentralisation des landwirtschaftlichen Unterrichts freiwerdende Gebäude in Brugg soll das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar, das neu zu gründende Kindergärtnerinnenseminar, die landwirtschaftliche Haushaltungsschule und eventuell ein kantonales Hauswirtschaftslehrerinnenseminar und ein Schülerinnenheim aufnehmen. Dieser Großratsbeschluß (Kosten zirka 8,5 Millionen) ist in der Volksabstimmung am 14. Dezember 1952 angenommen worden (siehe Archiv 1951, S. 85).[1]

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der *Organisationsdekrete* für die beiden Seminarien (siehe Archiv 1951, S. 84) konnte noch nicht festgelegt werden, da vorerst die Lehrpläne, die Prüfungsordnungen und die übrigen Vollzugserlasse auszuarbeiten sind. Die Verlängerung der Lehrerausbildung hat zur Folge, daß in einem bestimmten Jahre keine Lehrkräfte patentiert werden können. Es ist vorgesehen, erstmals die neue Organisation für die im Frühjahr 1952 eingetretenen Seminaristen und Seminaristinnen in Kraft zu setzen.

Ein Dekretsentwurf zur Neuorganisation der Kantonsschule Aarau ist ausgearbeitet worden. Es sind jedoch noch verschiedene Fragen abzuklären, bis die übergeordneten Instanzen Stellung zum geplanten Organisationsstatut nehmen können.

Die Vorbereitungsarbeiten für die geplante Kantonsschule in Baden gehen weiter.

Kanton Thurgau

Der Große Rat paßte am 10. Dezember 1951 die Teuerungszulagen für die Beamten und Lehrer dem Währungsindex an. Die neuen Zulagen betragen: für Lehrerinnen 2900 Fr., für Primarlehrer 3550 Fr., für Sekundarlehrer 4400 Fr. Dies entspricht ungefähr 69,7 % der durchschnittlichen Vorkriegsbesoldungen. Der Beschluß, der in erster Linie verbindlich ist für Ge-

---

[1] Hingegen wurde das Gesetz, das den Rentenbezügern der Beamtenpensionskasse Teuerungszulagen gewähren wollte, am 14. Dezember 1952 in der Volksabstimmung verworfen.

meinden, welche das Minimum der Besoldung ausrichten, wurde auf den 1. Juli rückwirkend erklärt.

Der Regierungsrat hat dem Großen Rat eine Vorlage zur Sanierung und zum Ausbau der Pensionskasse für das Staatspersonal unterbreitet. Der Rat behandelte die Vorlage im September 1952: «Gesetz und Vollziehungsverordnung betreffend die Pensionskasse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Thurgau.» Die Vorlage arbeitet mit dem System der sogenannten Koordinationsabzüge. Der Pensionierte bezieht nach 35 Dienstjahren insgesamt maximal 60 % der Grundbesoldung (Staatliche Pensionskasse und AHV). Eintreten wurde stillschweigend beschlossen.

Kanton Tessin

1952 wurden für den ganzen Kanton kurze Hauswirtschaftskurse geschaffen, welche von den 14jährigen Mädchen ohne Berufsziel besucht werden müssen. Ein Fortbildungskurs für Lehrkräfte aus Sardinien und Calabrien wurde im August und September 1952 am Lehrerseminar Locarno abgehalten.

Kanton Waadt

Gemäß «Arrêté des Staatsrates vom 29. Dezember 1950» über die medizinische Beaufsichtigung der Anstalten des enseignement secondaire hat der Arzt der gymnases cantonaux die Durchführung der Bestimmungen des kantonalen Sanitätsdienstes zu überwachen. Seine Tätigkeit ist festgelegt im Reglement vom 27. April 1951. Die Schüler haben an die Kosten des Sanitätsdienstes einen jährlichen Beitrag von 5 Fr. zu bezahlen, der in der Einschreibungsgebühr von 15 Fr. enthalten ist.

Geplant ist die Revision des Lehrplans für die Primarschulen.

Kanton Wallis

Am 14. Mai 1952 hat sich der Große Rat für das neue Reglement der Ruhegehaltskasse ausgesprochen. Es ist auf den 1. Juli in Kraft getreten.

In erster Lesung nahm der Große Rat ein Dekret an, das einen Kredit von 2220000 Fr. verlangt für den Ausbau des Kollegiums von Brig, die Erstellung einer Turnhalle für das Kollegium und die Normalschule von Sitten und die Vergrößerung der Taubstummenanstalt von Bouveret. Die zweite Lesung wird im November 1952 erfolgen. Das Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

Kanton Neuenburg

Das Jahr 1951 ist für alle Schulstufen geprägt durch die Annahme des Gesetzes über die Besoldungen der Beamten, Staatsangestellten und des Lehrpersonals der öffentlichen Schulanstalten vom 6. Februar 1951. Das Anwendungsreglement (application) vom Staatsrat am 15. Juni 1951 genehmigt, enthält eine Reihe von Bestimmungen im Hinblick auf das Lehr-

personal des enseignement supérieur und bringt eine bedeutende Vereinfachung der Maßnahmen gegenüber dem Lehrpersonal. Auf den 6. März 1951 fällt das Gesetz über die Schulgeldreduktion. Die Reduktion kommt den Familien mit drei und mehr Kindern zugute. Sie beträgt 20 bis 60 %.

Das neue Programm des Gymnases cantonal befindet sich seit dem Frühjahr 1952 provisorisch in Kraft. Eine beratende Kommission arbeitet an der Übereinstimmung des Programmes der drei höhern Mittelschulen: Gymnase cantonal, Ecole supérieure des jeunes filles Neuchâtel und Gymnase von La Chaux-de-Fonds. In bezug auf die Section de culture générale an der Ecole supérieure des jeunes filles in Neuenburg ist jetzt die Entscheidung gefällt. (Archiv 1951, S. 87). Am 30. November 1951 hat die Schulkommission von Neuenburg die Aufhebung beschlossen. Die Schule ist nun wieder wie früher organisiert. Sie bildet für die Erwerbung der Maturitätszeugnisse A (Latein-Griechisch) und B (Latein-moderne Sprachen) aus. Das Erziehungsdepartement begrüßt diesen Entscheid.

Die beratende Kommission des enseignement professionnel hat in ihrer Sitzung vom 4. Oktober 1951 die nötigen Maßnahmen zur Organisation des Examens für die Erlangung der Spezialbrevets als maître horloger und maître mécanicien gutgeheißen. Die Revision des Examen-Programmes für die Erlangung des Spezialbrevets als maître de sténographie ist in Vorbereitung.

Am 20. März 1951: Dekret des Großen Rates in bezug auf die Subvention der Ecole suisse de droguerie in Neuchâtel (Max. 63 600). Am 20. März 1951 Revision des Gesetzes über die berufliche Bildung zur Erteilung des Charakters einer vom Staate subventionierten Berufsschule an die Ecole suisse de droguerie Das Organisationsstatut (Arrêté organique) vom 24. September 1951 wurde am 9. November 1951 vom Staatsrat sanktioniert und am 26. November vom Bundesamt genehmigt. Das Studienprogramm ist noch in Vorbereitung. Eröffnung der Schule erfolgte am 21. September 1951.

Kanton Genf

In Vorbereitung ist die Revision des Lehrplans (Plan d'études). Ein provisorisches Projekt der Inspektoren ist der Lehrerschaft zur Einsichtnahme zugestellt worden und soll als Grundlage dienen für die Ausarbeitung eines Unterrichtsprogramms durch das Erziehungsdepartement. Der Direktor des Primarunterrichts hat die Lehrerschaft ersucht, ihre Bemerkungen und Anregungen noch vor dem 30. September 1952 dem Erziehungsdepartement einzureichen.

Der Bundesrat hat Ende 1951 einen Bundesbeschluß gutgeheißen, der sich mit der *Subventionierung des Universitätsinstitutes für Höhere Internationale Studien in Genf* befaßt. Für die Jahre 1952 bis 1961 wird der Bundesbeitrag auf 30 % der jährlichen Ausgaben des Institutes festgesetzt. Er darf aber nicht über 100000 Fr. hinausgehen und nicht mehr als die Hälfte der Subvention betragen, die der Kanton Genf dem Institut zukommen läßt.